

# Das neue Erbrecht Übersicht aktueller Stand und Empfehlungen



**LIC.IUR. MARC AEBI, RECHTSANWALT**

**AEBI@BRUNNERAEBIPARTNER.CH**

# Ausgangslage: Erbrechtsrevision 1. Teil



## Relevante Termine:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 18. Dezember 2020 | Definitive Verabschiedung durch das Parlament |
| 10. April 2021    | Ablauf Referendumsfrist                       |
| 19. Mai 2021      | Beschluss Bundesrat betr. Inkrafttreten       |
| 01. Januar 2023   | Inkrafttreten                                 |

# Ausgangslage: Erbrechtsrevision 1. Teil



# Ausgangslage: Erbrechtsrevision 1. Teil



## Fragen:

1. Was beinhaltet der 1. Revisionsteil und was bedeutet dies für die Nachlassplanung?
2. Welche Übergangsbestimmungen bzw. Problematiken ergeben sich daraus?

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## Erster Teil der Erbrechtsrevision

### **Inhaltliche Änderungen:**

1. Reduktion/Aufhebung von Pflichtteilen
2. Auswirkungen des Scheidungsverfahrens auf den Pflichtteil eines Ehegatten
3. Klarstellung der erbrechtlichen Folgen bei ehevertraglicher Begünstigung des Ehegatten
4. Präzisierungen:                      Versicherungsansprüche und gebundene Selbstvorsorge  
Herabsetzungsreihenfolge

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## 1. Reduktion/Aufhebung von Pflichtteilen:

Art. 470 Abs. 1

*1 Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.*

Art. 471

*Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.*

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## 1. Reduktion/Aufhebung von Pflichtteilen:

**Neu:**

Pflichtteil nur noch für Nachkommen  
und Ehegatten.

Eltern haben keinen Pflichtteil mehr!

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## 1. Reduktion/Aufhebung von Pflichtteilen:

**Neu:**

Der Pflichtteil beträgt für alle pflichtteilsgeschützten Erben  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbanspruches.

Nachkommen sind nicht mehr zu  $\frac{3}{4}$  pflichtteilsgeschützt.



# Die Änderungen vom 18.12.2020



## Folgen der Reduktion/Aufhebung von Pflichtteilen

Beispiel eines Ehepaars mit Nachkommen:

- Bisher maximale Begünstigung Ehepartner am Nachlass:  
 $5/8$  (Pflichtteil Nachkommen:  $\frac{3}{4}$  von  $\frac{1}{2} = \frac{3}{8}$ )
- **Neu:** maximale Begünstigung Ehepartner am Nachlass:  
 $\frac{3}{4}$  ( $6/8$ ) (Pflichtteil Nachkommen:  $\frac{1}{2}$  von  $\frac{1}{2} = \frac{1}{4}$ )

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## Folgen der Reduktion/Aufhebung von Pflichtteilen

Beispiel eines Konkubinatspaars mit Nachkommen bei einem Partner:

- Bisher maximale Begünstigung am Nachlass:  $1/4$   
(Pflichtteil Nachkommen:  $\frac{3}{4}$  von  $1 = 3/4$ )
- **Neu:** maximale Begünstigung am Nachlass:  $1/2$   
(Pflichtteil Nachkommen:  $\frac{1}{2}$  von  $1 = 1/2$ )  
**Achtung: Steuerfolgen je nach Kanton !**

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## «Spezielles»:

Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB

Bei der Begünstigung des Ehepartners mittels Nutzniessung wird die freie Quote gegenüber Nachkommen verdoppelt ( $\frac{1}{2}$  statt  $\frac{1}{4}$ ).

→ Damit kann dem Ehepartner  $\frac{1}{2}$  zu Eigentum und am Rest die Nutzniessung zugewiesen werden.

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## 2. Auswirkungen des Scheidungsverfahrens auf den Pflichtteil eines Ehegatten

### Art. 472

*Ist beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, wenn:*

- 1. das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder*
- 2. die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.*

In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre.

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## Folgen:

- Trennungzeitpunkt wird relevant(er).
- Ehescheidung umgehend nach Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist einleiten, wenn der zukünftige Ex-Ehegatte «enterbt» werden soll für den Fall, dass der Tod vor der Scheidung eintreten sollte.

ABER: Gesetzliches Erbrecht besteht nach wie vor!

Ziel: Keine taktischen Verzögerungen bei der Scheidung...

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## **3. Klarstellung der erbrechtlichen Folgen bei ehevertraglicher Begünstigung des Ehegatten (sog. Vorschlagszuweisung):**

Art. 216

*2 Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.*

*3 Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen*

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## **3. Klarstellung der erbrechtlichen Folgen bei ehevertraglicher Begünstigung des Ehegatten (sog. Vorschlagszuweisung):**

Mit der Klarstellung im neuen Art. 216 Abs. 2 und 3 ZGB steht fest, dass die (bereits reduzierten!) Pflichtteile der Nachkommen sich bei entsprechender ehevertraglicher Vorschlagszuweisung grundsätzlich nur vom Eigengut des verstorbenen Elternteils berechnen.

→ Nur das Eigengut fällt diesfalls in den Nachlass.

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## **4. Präzisierungen:**

A. Versicherungsansprüche und gebundene Selbstvorsorge



# Die Änderungen vom 18.12.2020



## 4. Präzisierungen:

### Art. 476/529 (Berechnung des Pflichtteiles)

**Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.**

**Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.**

# Die Änderungen vom 18.12.2020



## 4. Präzisierungen:

**Art. 82 Abs. 4 BVG**

**Die aus einer anerkannten Vorsorgeform Begünstigten haben einen eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesene Leistung. Die Versicherungseinrichtung oder die Bankstiftung zahlt diese den Begünstigten aus.**

**Neu:** Keine Auslegungsdifferenzen mehr mit Blick auf den direkten Anspruch des Begünstigten gegenüber der Versicherung und insb. der Vorsorgestiftung.

# Übergangsbestimmungen?



Auch in den Jahren 2021 und 2022...wird vermutlich



# Übergangsbestimmungen?



.....

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.*
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.*

Es gibt keine spezifischen Übergangsbestimmungen!

- 1 Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes beurteilt, die zur Zeit des Eintrittes dieser Tatsachen gegolten haben.*
- 2 Demgemäss unterliegen die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Handlungen in Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen.*
- 3 Die nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Tatsachen dagegen werden, soweit das Gesetz eine Ausnahme nicht vorgesehen hat, nach dem neuen Recht beurteilt.*

Damit gilt das neue Recht für alle Todesfälle ab 01.01.2023.

# Übergangsbestimmungen?



Was gilt nun für erbrechtliche Anordnungen (Testamente, Erbverträge), die vor dem Inkrafttreten getroffen worden sind?

Beispiel: Ein Testament aus dem Jahr 2005:

*Ich setze meine lieben Kinder auf den erbrechtlichen Pflichtteil und vermache zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil noch die ganze verfügbare Quote meinem lieben Ehemann...*

# Auslegung von erbrechtlichen Anordnungen



# Auslegung von erbrechtlichen Anordnungen



- Relevant ist der zu ermittelnde Wille des Erblassers
- Im Zweifel wohl eher: bisheriges Recht (denn nur dieses kannte der Erblasser)
- Nicht relevant sein dürfte hingegen der sog. «hypothetische Wille»
- Frage: Was hätte der Erblasser gemacht, wenn er gewusst hätte, dass ab 2023 ein anderes Pflichtteilsrecht gilt?

# Auslegung von erbrechtlichen Anordnungen



## **Empfehlung:**

- Ich setze meine Kinder auf den im Zeitpunkt meines Todes geltenden Pflichtteil und vermache die dannzumal frei verfügbare Quote..... (Dynamische Formulierung)
- Keine Zahlen (auch keine abstrakten Bruchteile  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{3}{4}$ , etc.)



# Auslegung von erbrechtlichen Anordnungen



- **Bestehende Anordnungen soweit möglich rasch anpassen.** Das Risiko, über die Auslegung streiten zu müssen, steigt mit jedem Tag! **STARTEN SIE JETZT!**
- **Neue Testamente und Erbverträge** haben alle Varianten zu berücksichtigen:



- 2021



-2022



-2023

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**lic.iur. Marc Aebi**

Rechtsanwalt

2540 Grenchen

4502 Solothurn

**B**runner**A**e**b**i**P**artner

Advokatur · Notariat · Wirtschaftsberatung